

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/080/24

öffentlich

Neufassung Gestaltungssatzung - Beschluss

Erstellungsdatum: 17.10.2024

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

07.11.2024 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

05.12.2024 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat

- billigt die Abwägung zum Entwurf der Neufassung der „Örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt von Quedlinburg (Gestaltungssatzung)“ gemäß Anlage 1,
- beschließt die Neufassung der „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt von Quedlinburg (Gestaltungssatzung)“ gemäß Anlagen 2 bis 4,
- billigt die Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß Anlagen 5 und 6,
- beschließt, dass der Beschluss über die Neufassung der Gestaltungssatzung ortsüblich bekannt zu machen ist.

Erarbeitet durch:	Graßmann, Torsten	gez. i. V. Schmelz	19.10.2024
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung	gez. i. V. K. Walde	22.10.24
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	gez. 22.10.2024	S. Löw
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	23.10.2024

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat am 12.10.2023 beschlossen, die „Örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt von Quedlinburg (Gestaltungssatzung)“ neu zu fassen. Die Gestaltungssatzung soll vor Allem im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erzeugung erneuerbarer Energien geändert werden, ohne den Status als Welterbestadt zu gefährden.

Zum Entwurf wurden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.05.2024 die Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Auslegung fand vom 02.07.2024 bis zum 31.07.2024 statt.

Gegenüber dem ausgelegten Entwurf wurden einige seit 2013 bestehende Regelungen zur Überbaubarkeit der Grundstücksflächen sowie Angaben zu Baufluchten gestrichen, da diese nach erneuter Prüfung als nicht zulässig festgestellt wurden. Da hierdurch keine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen erfolgt, wird gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB auf eine erneute Auslegung des Entwurfes verzichtet.

Die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf wurden abgewogen (Anlage 1) und sind bei der Erstellung der Neufassung der Gestaltungssatzung (Anlagen 2-6) berücksichtigt bzw. beachtet worden. In die Abwägung sind auch zwei nach Ablauf der Beteiligungsfristen eingegangenen Stellungnahmen der ICOMOS und der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeflossen. Die ICOMOS-Stellungnahme kann auf Grund der Bedeutung des Votums dieser Institution nicht außenvor gelassen werden. Ziel der Neufassung der Gestaltungssatzung ist eine welterbekonforme Neuregelung insbesondere im Bereich der Solaranlagen. Daher ist hier das positive Votum zu den zahlreichen Lösungsmöglichkeiten für Solaranlagen im Welterbegebiet die Bestätigung für die langwierige und detaillierte Arbeit von Stadtverwaltung und Stadtrat.

In der jährlich stattfindenden ICOMOS-Runde mit Vertretern von ICOMOS, Stadtverwaltung, Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie den Oberen und Unteren Denkmalschutzbehörden wurde am 14.10.2024 seitens der ICOMOS betont, dass der jetzt vorliegende, detaillierte Regelungsinhalt die rechtliche Gewähr für die Vereinbarkeit von Welterbe und Nutzung erneuerbarer Energien biete. Pauschale Verbote seien auch rechtlich nicht durchzustehen.

Insoweit könne bei entsprechend strenger Anwendung der Neufassung der Gestaltungssatzung der Schutz des Welterbes aufrechterhalten werden. Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde bestätigt die Regelung, dass Solaranlagen nur als Ausnahme und nur nach intensiver Einzelfallprüfung zulässig sein können.

Ein Verzicht auf die Neufassung der Gestaltungssatzung entzöge der Welterbestadt Quedlinburg sehr viele Gestaltungsmöglichkeiten, da eine Prüfung z.B. von Solaranlagen trotz weiterbestehendem Verbot erfolgen muss.

Durch den geänderten Rechtsrahmen, der erneuerbaren Energien eine überragende Bedeutung in Abwägungsprozessen zugesteht, sind alle alten Regelungen, die unter einem alten Rechtsrahmen zu Stande gekommen sind, nahezu gegenstandslos geworden. Eine Genehmigung kann nur in Übereinstimmung mit dem neuen Rechtsrahmen erfolgen.

Daher empfiehlt die Stadtverwaltung, die Neufassung der Gestaltungssatzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst EUR	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Folgejahre	
Jahr EUR		Jahr EUR	
Jahr EUR		Jahr EUR	
Jahr EUR		Jahr EUR	

Anlagen:

1. Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf
2. Neufassung der Gestaltungssatzung vom 15.10.2024
3. Anlage 01 zur Gestaltungssatzung (Meyerscher Plan)
4. Anlage 02 zur Gestaltungssatzung (Plan des räumlichen Geltungsbereiches)
5. Begründung zur Neufassung der Gestaltungssatzung vom 15.10.2024
6. Umweltbericht zur Neufassung der Gestaltungssatzung vom 15.10.2024
7. Synoptische Darstellung der geltenden Satzung zur Neufassung